

RS Vwgh 2008/4/29 2006/21/0332

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

FrPolG 2005 §76 Abs1;

FrPolG 2005 §82;

FrPolG 2005 §83;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/21/0284 E 24. Oktober 2007 RS 1(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Die Behörde hat in einem Verfahren betreffend Schubhaft nur in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum und nicht in Bezug auf bestimmte "Einwendungen" von "entschiedener Sache" auszugehen (Hinweis E VfGH 27. Februar 2001, B 515/00, VfSlg 16079). Die Abweisung einer Schubhaftbeschwerde gemäß § 83 FrPolG 2005 hat daher mittels eines zeitraumbezogenen und nicht mit einem auf "Einwendungen" bezogenen Abspruch zu erfolgen. (Hier wies die belBeh die Schubhaftbeschwerde des Fremden hinsichtlich der Einwendungen gegen die Anhaltung in Schubhaft zu einem näher bezeichneten Zeitraum als unbegründet ab und in Ansehung der Einwendungen zu einem anderen Zeitraum wegen entschiedener Sache als unzulässig zurück.)

Schlagworte

Besondere RechtsgebieteZurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006210332.X02

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at